

**2451. Bauordnung.** A. Mit Eingabe vom 24. November 1891 berichtet der Gemeindrath Oberstraf, es habe die Gemeindeversammlung vom 1. November 1891 beschlossen, an der Westseite der Winterthurerstraf, von der Scheuchzerstraf bis zur Röslistraf eine Trottoiranlage mit Randsteinen zu erstellen, im Voranschlag von 5395 Fr. 50 Rp., und ersucht um Bewilligung für die Veränderung der Straf und gemäß § 102 des Vereinigungsgesetzes um Zustimmung zu der erwähnten Ausgabe.

B. Unterm 8. Dezember 1891 legt der Gemeindrath ferner den Plan über die Baulinie an der Westseite der Straf, sowie über die Niveaulinie zur Genehmigung vor.

C. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind dagegen keine Einsprachen erhoben worden.

D. Bei dem großen Verkehr auf dieser Straf ist die Erstellung des Trottoirs durchaus gerechtfertigt. Dasselbe erhält eine Breite von 2,4 m, für die Fahrbahn bleiben noch 7,2 m. Bei späterer Erstellung eines gleichen Trottoirs auf der östlichen Seite würde die Fahrbahn wie bei der Universitätsstraf auf 6 m reduziert und dann die Gesamtstraßenbreite 10,8 m betragen. Eine Abzugsdole ist wegen den bedeutenden Kosten einstweilen nicht in Aussicht genommen und wird das Straßenwasser durch bestehende Dolen abgeleitet. Bei ordentlichem Unterhalt der Straf dürfte diese Einrichtung genügen.

Mit Bezug auf § 102 des Vereinigungsgesetzes ist die Angelegenheit so unbedeutender Natur (der Voranschlag beträgt rund 5400 Fr.), daß die Bewilligung ohne Bedenken ertheilt werden darf.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Dem vom Gemeindrath Oberstraf vorgelegten Plan über die Erstellung eines Trottoirs sowie über die Baulinie an der westlichen Seite der Winterthurerstraf und über die Niveaulinie, wird die Genehmigung ertheilt.

2. Im Sinne von § 102 des Vereinigungsgesetzes wird die Ausgabe nach Kostenvoranschlag bewilligt.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Oberstraf unter Rückstellung der Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.